

Aktenzeichen: 4 AZR 790/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 25. Mai 1988
- 4 AZR 790/87 -

I. Arbeitsgericht Darmstadt	Urteil vom 13. August 1986 - 4 Ca 566/85 -
II. Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main	Urteil vom 30. Juli 1987 - 9 Sa 1639/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Laboringenieur
Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. III
(Laboringenieur)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:
Eingruppierung von Laboringenieur; pädagogische Fachkenntnisse
als Spezialtätigkeit für einen Ingenieur.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 790/87

9 Sa 1639/86 Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet
25. Mai 1988

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 1988 durch den Vize-
präsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Frei-
tag sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Fieberg für
Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 30. Juli 1987 - 9 Sa 1639/86 - wird auf Kosten des beklagten Landes mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß dem Kläger Vergütung nach VergGr. III BAT ab 1. September 1983 zusteht und Zinsen nur aus den Nettodifferenzbeträgen zu zahlen sind.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

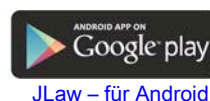
Der Kläger, der graduerter Elektro-Ingenieur ist, wird seit dem 1. August 1980 bei dem beklagten Land an der Fachhochschule D als Laboringenieur im Fachbereich Elektrotechnik beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit die Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge Anwendung. Im Arbeitsvertrag ist vereinbart, daß sich die Eingruppierung nach den jeweils geltenden Erlassen für die Eingruppierung von Laboringenieuren richte. Der Kläger erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. IV b BAT. In einem Rechtsstreit einigten sich die Parteien darauf, daß dem Kläger ab 1. August 1983 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zustehe. Mit Schreiben vom 2. März 1984 hat der Kläger geltend gemacht, daß ihm Vergütung nach VergGr. III BAT ab September 1983 zustehe.

Dem Kläger obliegen folgende Aufgaben:

1. Entwicklung von Versuchsprogrammen zur Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Regelungs- und Digitaltechnik (zeitlicher Anteil 3 %);
2. Entwicklung von Versuchsprogrammen hohen Schwierigkeitsgrades auf speziellen Gebieten der Digital-, Rechner- und Prozeßautomatisierungstechnik (zeitlicher Anteil 12 %);



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Einweisung, fachliche Betreuung und Beaufsichtigung der Studierenden in den Praktika "Digitaltechnik I und II", "Microprozessoren", "Numerische Steuerungen" und "Regelungstechnik I" des Studienganges Automatisierungstechnik im Fachbereich Elektrotechnik in Zusammenarbeit mit einem Professor (zeitlicher Anteil 51 %);
4. Vorbereitende Arbeiten für Diplomarbeiten in den Laboratorien der Automatisierungstechnik; fachliche Betreuung und Unterstützung der Studierenden bei der Durchführung von Versuchen im Rahmen von experimentellen Diplomarbeiten (zeitlicher Anteil 25 %);
5. Technische Organisation des Laborbetriebes (zeitlicher Anteil 5 %);
6. Material- u. Gerätebeschaffung (zeitlicher Anteil 4 %).

Der Kläger, der seine Klage nicht mehr auf einen der arbeitsvertraglich vereinbarten Eingruppierungserlasse stützt, hat die Auffassung vertreten, daß seine Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. III Fallgruppe 2, Teil I der Anlage 1 a zum BAT erfülle. Mit seiner Tätigkeit erbringe er besondere Leistungen im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10. Er sei nicht im Rahmen einer sonst üblichen Ingenieurstätigkeit eingesetzt, sondern werde eigenverantwortlich aufgrund allgemein gehaltener Anweisung des Lehrstuhlinhabers tätig und müsse dessen Lehrgedanken technisch verwirklichen. Deshalb werde von ihm die Beherrschung des gesamten Wissensgebietes, das am Lehrstuhl vermittelt werden solle, verlangt. Er benötige experimentelles Geschick beim Aufbau und bei der Erprobung von Versuchsanordnungen.

Seine Tätigkeit als Lehrhilfskraft sei als "Spezialtätig-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



keit" im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 anzusehen. Die Einweisung, fachliche Beratung und Betreuung der Studenten in den Praktika, die mehr als 50 v. H. seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch nehme, erfordere mehr als die Ingenieuren üblicherweise übertragene praxisbezogene Umsetzung und Anwendung ihrer Fähigkeiten, weil zur Vermittlung des technischen Wissens und Könnens an die Studenten besondere didaktische und ingenieurpädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig seien. Bei seiner unterrichtenden Tätigkeit erbringe er somit pädagogische Leistungen. Die Verantwortung des Hochschullehrers für die gesamte Lehrveranstaltung schließe seine Mitverantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben, die er selbständig ausführe, nicht aus. Dies gelte auch für die Betreuung der Diplomarbeiten.

Der Kläger hat beantragt,

1. das beklagte Land zu verurteilen, ihn rückwirkend ab September 1983 nach der Vergütungsgruppe III BAT zu vergüten,
2. das beklagte Land zu verurteilen, die monatlichen Differenzbeträge zwischen den Vergütungsgruppen IV a und III BAT mit 4 % zu verzinsen, gerechnet ab der Fälligkeit ab dem 15. jedes Monats.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß der Kläger tarifgerecht vergütet werde. Mit seiner Tätigkeit erbringe der Kläger allenfalls besondere



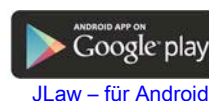
Leistungen im Sinne der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10. Er benötige kein Fachwissen, das dasjenige eines ausgebildeten Fachhochschulingenieurs übersteige, sondern gebe grundsätzlich nur diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten weiter, die ihm selbst als Student vermittelt worden seien. Dabei handele es sich um Grundwissen, das in sich wiederholenden, erprobten Versuchen dargestellt werde, wenn diese auch dem jeweiligen Wissens- und Kenntnisstand selbstverständlich angepaßt werden müßten. Der Kläger werde außerdem nur in Praktika mit dem Fachschwerpunkt Automatisierungstechnik eingesetzt.

Die Betreuung der Studenten bei den Praktika und bei den Diplomarbeiten obliege dem Professor. Der Kläger leiste nur eine unterstützende Tätigkeit bei der technischen Durchführung der Versuche. Er nehme somit keine Unterrichtstätigkeit wahr, sondern als Lehrhilfskraft nur eine lehrnahe technische Tätigkeit.

Insoweit könnten bei der Wissensvermittlung an die Studenten besondere Leistungen im Tarifsinne erforderlich sein. Es handele sich jedoch nicht um eine Spezialtätigkeit im Sinne der VergGr. III BAT Fallgruppe 2. Die Tätigkeit habe keinen außergewöhnlichen Charakter, da der Kläger lediglich Kenntnisse und Fähigkeiten so vermittle, wie er es selbst als Student erfahren habe. Grundlegende Kenntnisse der Pädagogik und Didaktik benötige er nicht; insbesondere bestimme er nicht die Lernziele. Außerdem obliege dem Kläger nicht die verantwortliche Aufsicht über den technischen Bereich und das technische Personal des Labors. Er führe auch keine schwierigen und umfangreichen Versuche in den Vorlesungen vor.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Tätigkeit des Klägers hebe sich auch nicht durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung des Aufgabengebietes aus der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 heraus. Außerdem fehle ihm die langjährige praktische Erfahrung im Sinne der VergGr. III BAT Fallgruppe 2, da er aufgrund des gerichtlichen Vergleichs erst ab 1. August 1983 in VergGr. IV a BAT eingruppiert sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. In der Berufungsinstantz hat der Kläger klargestellt, daß er die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes zur Zahlung einer Vergütung nach VergGr. III BAT ab 1. September 1983 begehrt. Seinen Zinsanspruch hat er auf Rechtshängigkeitszinsen ab 10. Januar 1986 beschränkt. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land den Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision mit der Maßgabe, daß Zinsen nur aus den Nettodifferenzbeträgen geltend gemacht werden.

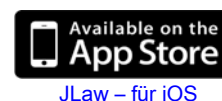
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht erkannt, daß dem Kläger Vergütung nach VergGr. III BAT zusteht. Dabei war klarzustellen, daß dieser Anspruch seit dem 1. September 1983 besteht.

Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit die Vorschriften des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Bestimmungen unmittelbar und zwingend Anwendung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge einem Tätigkeitsmerkmal der von ihm beanspruchten VergGr. III BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. BAGE 51, 59; 51, 282; 51, 356 = AP Nrn. 115, 116 und 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, daß die Tätigkeit des Klägers bei der Einweisung und fachlichen Betreuung der Studenten in den Praktika (51 v. H. der Gesamtarbeitszeit) und der fachlichen Betreuung und Unterstützung von Versuchen im Rahmen von experimentellen Diplomarbeiten (25 v. H. der Gesamtarbeitszeit) jeweils als Arbeitsvorgang im Tarifsinne anzusehen sei und diese Arbeitsvorgänge nach der Anlage 1 a zum BAT zu bewerten seien. Dem ist zuzustimmen. Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß die Tätigkeit des Klägers in den Praktika als Arbeitsergebnis die Betreuung einer Gruppe von Studenten zum Inhalt habe, während er bei den Diplomarbeiten einzelne Studenten betreue. Seine Tätigkeit in diesen Bereichen, die ihm allein übertragen ist, ist auch von der Tätigkeit des Hochschullehrers



tatsächlich trennbar und nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT tarifrechtlich selbständig zu bewerten.

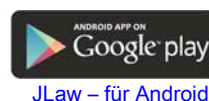
Die Tätigkeit des Klägers ist insoweit nicht als diejenige einer "Lehrkraft" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen von der Anlage 1 a ausgenommen.

Der Senat hat im Urteil vom 11. Februar 1987 - 4 AZR 145/86 - (AP Nr. 131 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) im einzelnen ausgeführt, daß die Tätigkeit eines Laboringenieurs diejenige einer Lehrkraft im Sinne von Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sein könne, wenn die selbständige Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, insbesondere bei der Leitung von Lehrveranstaltungen, überwiege, so daß in diesen Fällen die Anlage 1 a zum BAT nicht zur Anwendung komme. Nehme der Laboringenieur hingegen technische Hilfstätigkeiten in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen des Hochschullehrers wahr, sei seine Tätigkeit nach der Anlage 1 a zum BAT tariflich zu bewerten. Im Hinblick auf diese Rechtslage hat der Senat gebilligt, daß das beklagte Land auch für diejenigen Laboringenieure, die als Lehrkräfte anzusehen sind, durch die jeweilige arbeitsvertragliche Bezugnahme auf die die Eingruppierung von Laboringenieuren regelnden Erlasse vom 25. Juli 1983 und 10. August 1983 die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT anwendet, so daß diese auf jeden Fall zu prüfen seien.

Vorliegend nimmt das Landesarbeitsgericht mit Recht an, daß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Kläger bei der Betreuung der Studenten in den Praktika und bei den Diplomarbeiten nicht die Tätigkeit einer Lehrkraft im Sinne von Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen ausübe. Der Kläger trägt selbst vor, daß er bei der Einweisung, fachlichen Beratung und Betreuung der Studenten in den Praktika und bei der Betreuung der Diplomarbeiten als "Lehrhilfskraft" tätig werde. Die Verantwortung für die gesamte Lehrveranstaltung und die Abwicklung der Diplomarbeiten liege beim Hochschullehrer, während ihm in dem vom Hochschullehrer vorgegebenen Rahmen die technische Umsetzung des Unterrichtsstoffes unter Einsatz pädagogischer Kenntnisse und Fähigkeiten obliege. Dies räumt auch das beklagte Land ein, indem es die Tätigkeit des Klägers bei der Betreuung der Studenten in den Praktika und bei den Diplomarbeiten als "lehrnahe" Tätigkeit kennzeichnet. Eine solche "lehrnahe" technische Hilfstätigkeit im Rahmen und im Zusammenhang mit den dem Hochschullehrer verantwortlich übertragenen Lehrveranstaltungen hat der Senat schon im Urteil vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 - (AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT) nicht als diejenige einer Lehrkraft im Sinne von Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen angesehen. Dies gilt auch vorliegend. Der Einsatz von pädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten bei der technischen Hilfstätigkeit des Klägers im Rahmen der Praktika und bei der Betreuung der Diplomarbeiten läßt noch nicht den Schluß zu, daß der Kläger insoweit als Lehrkraft im Tarifsinne tätig wird. Insbesondere bietet der Sachvortrag der Parteien auch keine Anhaltspunkte, daß dem Kläger die Durchführung eigener Lehrveranstaltungen übertragen worden sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die technische Hilfstätigkeit des Klägers ist nach dem übereinstimmenden Sachvortrag der Parteien auch nicht von dem Einsatz pädagogischer Kenntnisse und Fähigkeiten zu trennen, was die Annahme eines Arbeitsvorganges im Tarifsinne ausschließen würde. Der Kläger wird nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts im Rahmen der Praktika und bei den Diplomarbeiten nicht in der Weise tätig, daß ihm teilweise allein technische Tätigkeiten übertragen werden, bei denen der Einsatz pädagogischer Kenntnisse und Fähigkeiten nicht erforderlich ist, und er im übrigen mit der Leitung von Lehrveranstaltungen betraut wird; vielmehr hat der Kläger bei seiner technischen Hilfstätigkeit in den Praktika und bei den Diplomarbeiten durchgehend pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten einzusetzen. Diese Tätigkeit ist mithin nicht in eine solche mit und eine solche ohne den Einsatz von pädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten aufspaltbar. Auch das beklagte Land gesteht zu, daß der Kläger insgesamt eine lehrnahe Tätigkeit ausübe. Demgemäß hat das Landesarbeitsgericht zu Recht die Tätigkeit des Klägers in den Praktika und bei der Betreuung der Diplomarbeiten als Arbeitsvorgänge im Tarifsinne angesehen und diese nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT bewertet.

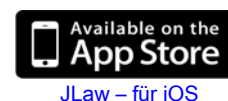
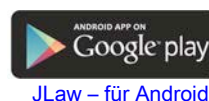
Bei der tariflichen Bewertung der Tätigkeit sind folgende Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen:

VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach 6-monatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach 6-monatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.
(Entsprechende Tätigkeiten sind zum Beispiel)

VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV Fallgruppe 21 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Besondere Leistungen sind z. B.:

Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung).

VergGr. III BAT Fallgruppe 2

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, daß der Kläger das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 erfülle und sich seine Tätigkeit durch besondere Leistungen aus dieser Vergütungsgruppe heraushebe, so daß auch das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 vorliege. Die Tätigkeit erfordere besondere Leistungen im Tarifsinn, weil der Kläger für mehrere Professoren mit jeweils unterschiedlichen Fachschwerpunkten zuständig sei und sich in den Praktika den wechselnden Anforderungen und der wechselnden Aufgabenstellung der einzelnen Vorlesungen anpassen müsse. Dies erfordere ein Wissen und Können, welches



über dem eines normalen Ingenieurs liege. Der Kläger solle Fachhochschulingenieure ausbilden und bis zum Abschluß betreuen, was für ein - gemessen am Wissensstand eines ausgebildeten Fachhochschulingenieurs - deutlich gesteigertes Fachwissen spreche. Gleiches gelte für seine Tätigkeit bei der Betreuung der Diplomarbeiten. Das Landesarbeitsgericht nimmt ferner an, daß die Tätigkeit des Klägers, der langjährige praktische Erfahrungen habe, sich als Spezialtätigkeit aus der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 heraushebe, so daß sie das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 erfülle. Der Kläger übe eine Spezialtätigkeit im tariflichen Sinne aus, weil er sein technisches Wissen und Können im Rahmen der Praktika und bei der Betreuung der Diplomarbeiten an Studenten weitergebe und zur Einführung der Studenten in die Versuche, zur Erläuterung des Versuchsablaufes und zur Ergebnisauswertung erhebliche pädagogische und didaktische Fähigkeiten benötige, die normalerweise von einem Ingenieur nicht verlangt werden könnten.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht ist bei der tariflichen Bewertung der Tätigkeit des Klägers in den Praktika und bei der Betreuung der Diplomarbeiten von den zutreffenden Rechtsbegriffen ausgegangen. Seine Subsumtion hält einer revisionsgerichtlichen Überprüfung stand, da sie weder gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt noch wesentliche Umstände unberücksichtigt läßt (vgl. BAG Urteil vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 - AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT).



Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Vergütungsgruppen IV b BAT Fallgruppe 21, IV a BAT Fallgruppe 10 und III BAT Fallgruppe 2 aufeinander aufbauen. Es prüft deshalb mit Recht zunächst das Vorliegen des Tätigkeitsmerkmals der Ausgangsvergütungsgruppe IV b BAT Fallgruppe 21 (vgl. BAGE 29, 416, 421 f. = AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dieses Tätigkeitsmerkmal wird vom Kläger erfüllt, da er technischer Angestellter mit einer technischen Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit ist, die er im Anspruchszeitraum bereits länger als sechs Monate ausübt.

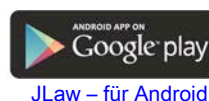
Das Landesarbeitsgericht geht in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung ferner davon aus, daß die Tarifvertragsparteien mit "besonderen Leistungen" im Sinne der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 eine an den vorgesehenen Beispielstätigkeiten orientierte, deutlich wahrnehmbar erhöhte Qualität der Arbeit, die erhöhtes Wissen und Können oder eine sonstige gleichwertige Qualifikation verlangt, fordern (BAGE 51, 59 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m. w. N.). Das Vorliegen dieser Anforderungen folgert das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes ohne Verstoß gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze daraus, daß der Kläger für mehrere Professoren mit jeweils unterschiedlichen Fachschwerpunkten zuständig sei, sich wechselnden Anforderungen anpassen und das gesamte Spektrum des Fachschwerpunktes beherrschen müsse. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht bei dieser Beurteilung auch keine wesentlichen Umstände außer acht gelassen. Das Landesarbeitsgericht berücksichtigt vielmehr, daß



der Kläger mit dem jeweiligen Hochschullehrer zusammenarbeitet und schließt gerade daraus, daß der Kläger für mehrere Hochschullehrer tätig werden müsse, auf die wechselnde und vielfältige Aufgabenstellung und das damit geforderte erhöhte Wissen und Können. Dem steht auch nicht entgegen, daß der Kläger zwar nicht, wie das Landesarbeitsgericht mißverständlich formuliert, auf unterschiedlichen Fachschwerpunkten, sondern nur im Bereich der Automatisierungstechnik tätig ist. Das Landesarbeitsgericht geht nämlich davon aus, daß die Hochschullehrer, für die der Kläger tätig wird, wie es den üblichen Gegebenheiten an einer Hochschule entspricht, in unterschiedlichen Bereichen der Automatisierungstechnik tätig sind, auch wenn es diese mißverständlich als Fachschwerpunkte bezeichnet. Die Tätigkeit auf unterschiedlichen Bereichen bedingt die wechselnden Anforderungen, die an den Kläger gestellt werden. Zudem verweist das Landesarbeitsgericht ferner zu Recht darauf, daß sich die Tätigkeit auf das gesamte Spektrum des Fachschwerpunktes beziehe, da sie in allen Phasen des Studienganges zu leisten ist. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes kommt damit in diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht zum Ausdruck, daß dem Kläger die gesamte Ausbildung übertragen sei. Vielmehr stellt das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes mit Recht darauf ab, daß sich die Kenntnisse und Fähigkeiten des Klägers, anders als bei einem üblicherweise nur auf einem Teilbereich seiner früheren Ausbildung eingesetzten Ingenieur, aktualisiert auf den gesamten Fachschwerpunkt beziehen müssen. Dies erfordert notwendigerweise nicht nur Kenntnisse, die dem Kläger selbst in der Ausbildung vermittelt worden sind. Die Vermittlung des Wissens-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



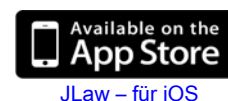
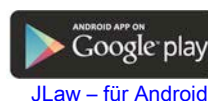
stoffes verlangt eine vollständige Beherrschung des Wissensgebietes und mithin eine Steigerung des Wissens und Könnens im Vergleich zu demjenigen, das von den Studenten bei Ablegung der Prüfung verlangt wird. So räumt auch das beklagte Land letztlich ein, daß insoweit das Vorliegen der Anforderungen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 für die Tätigkeit des Klägers angenommen werden kann.

Soweit das Landesarbeitsgericht bejaht, daß der Kläger in den Praktika und bei der Betreuung der Diplomarbeiten eine Spezialtätigkeit im Sinne der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 ausübe, ist auch dies im Hinblick auf seinen Beurteilungsspielraum revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Das Landesarbeitsgericht geht auch hier vom zutreffenden Rechtsbegriff aus. Spezialtätigkeit ist eine Tätigkeit, die ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig ausgebildeten Ingenieurs liegendes, außergewöhnliches Spezialgebiet betrifft, wobei zur Ausfüllung dieser Qualifikation bei einem technischen Angestellten auch von ihm anzuwendende nichttechnische und insbesondere pädagogische Fachkenntnisse mit herangezogen werden können (BAG Urteil vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 - AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT, m. w.N.). Das Landesarbeitsgericht stellt dazu fest, daß der Kläger bei der Weitergabe seines technischen Wissen und Könnens im Rahmen der Praktika und bei der Betreuung der Diplomarbeiten erhebliche pädagogische und didaktische Fähigkeiten, die normalerweise von einem Ingenieur nicht verlangt werden können, benötige. Diese tatsächliche Feststellung wird von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Revision formell nicht ordnungsgemäß gerügt, so daß der Senat daran gebunden ist (§ 561 Abs. 2 ZPO). Dann aber ist die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß dieser Einsatz pädagogischer und didaktischer Fähigkeiten die Tätigkeit als Spezialtätigkeit im Tarifsinne ausweise, rechtlich möglich und demzufolge einer anderen Bewertung durch das Revisionsgericht entzogen.

Wenn das beklagte Land demgegenüber einwendet, daß das Landesarbeitsgericht den Einsatz pädagogischer und didaktischer Fähigkeiten nicht bereits bei der Anforderung der besonderen Leistungen im Sinne der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 berücksichtigt habe, so ist ein Rechtsfehler darin nicht erkennbar. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr zutreffend berücksichtigt, daß mehrere Qualifikationsmerkmale nicht mit den gleichen Tatumständen begründet werden können. Hingegen umfaßt der tatrichterliche Beurteilungsspielraum die Befugnis zu bestimmen, mit welchen unterschiedlichen Tatsachen das jeweilige Heraushebungsmerkmal begründet wird (vgl. BAG 51, 356 = AP Nr. 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975 im Anschluß an BAG Urteil vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 - AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Insoweit ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht den Einsatz pädagogischer und didaktischer Fähigkeiten durch den Kläger nicht bereits zur Begründung des Heraushebungsmerkmals der besonderen Leistungen in VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10, sondern erst bei der Beurteilung der Frage, ob der Kläger eine Spezialtätigkeit im Sinne der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 ausübt, berücksichtigt.



Ob dem Kläger die verantwortliche Aufsicht über das technische Personal des Labors obliegt oder ob er schwierige Versuche während der Vorlesungen ausführt, ist für die Arbeitsvorgänge, die das Landesarbeitsgericht bewertet, nicht maßgebend. Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht auch aus, daß es bei der angenommenen Spezialtätigkeit im Sinne der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 nicht darauf ankommt, ob die Tätigkeit sich auch durch ihre besondere Schwierigkeit und die Bedeutung des Aufgabengebietes aus der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 heraushebt.

Das Landesarbeitsgericht nimmt letztlich auch mit Recht an, daß der Kläger, der seit dem 1. August 1980 und damit seit mehr als drei Jahren als Laboringenieur tätig ist, langjährige Erfahrungen im Sinne der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 hat. Wenn das beklagte Land darauf verweist, daß der Kläger erst aufgrund des gerichtlichen Vergleichs ab 1. August 1983 Vergütung nach VergGr. IV a BAT erhalte, so hat dies auf seine Erfahrung in der auszuübenden Tätigkeit als Laboringenieur seit dem 1. August 1980 keinen Einfluß.

Das beklagte Land hat die Kosten seiner erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Freitag

Polcyn

Fieberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)